



RUPPRECHT &  
PARTNER

STEUERBERATER  
WIRTSCHAFTSPRÜFER



## Mandanten – Informationen

### 3. Quartal 2018

---

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

wer hat nicht schon den Kopf geschüttelt bei Meldungen, dass (Groß-)Konzerne immense Steuern sparen, nur weil sie diverse Tricks am Rande der Legalität anwenden? Damit könnte bald Schluss sein, denn solche „Steuergestaltungen“ müssen in Zukunft gemeldet werden – übrigens auch bei gut situierten Privatpersonen.

Doch es ändert sich noch mehr – sei es in Sachen Bewirtungen, dem Handel auf Online-Marktplätzen wie eBay oder bei der Zusammenveranlagung gleichgeschlechtlicher Paare – um nur einige zu nennen. Und auch für Familien mit Kindern, die erstmals bauen oder eine Immobilie kaufen wollen, gibt es Wichtiges zu wissen.

Sicher ist auch für Sie das eine oder andere Thema unserer Mandanteninformationen relevant. Und wie immer müssen Sie sich über all diese Themen „keinen Kopf machen“, denn das tun wir für Sie, damit Sie von eventuellen Steuervorteilen profitieren, die aus manchen Änderungen entstehen.

Für Sie haben wir das Ohr immer am Puls der aktuellsten Steuermeldungen, um alle Neuerungen sofort umzusetzen, sobald sie rechtskräftig sind. Und natürlich beantworten wir Ihnen auch gern Ihre eventuellen Fragen dazu. Ein Anruf oder eine E-Mail genügen.

Gut zu wissen, wo Steuern in den besten Händen sind.

Ihr Team der Steuerberatungskanzlei  
Rupprecht & Partner mbB



## Anzeigepflicht bei Steuergestaltungen

Der Wunsch, die persönliche Steuerlast zu minimieren, ist bei nahezu jedem Steuerzahler vorhanden und gehört immer auch zum wirtschaftlichen Handeln. Die Komplexität der steuerlichen Regelungen führt oft dazu, dass ähnliche aber nicht deckungsgleiche Sachverhalte unterschiedliche steuerliche Auswirkungen haben. Dadurch ist es in einem gewissen Rahmen möglich, Sachverhalte steueroptimiert zu gestalten.

Ein Nachteil der Steuergestaltung ist jedoch – neben den geringeren Steuereinnahmen für den Staat – auch die fehlende Steuergerechtigkeit. Diejenigen, die am besten gestalten, zahlen am wenigsten und können diesen Vorteil nutzen, um Wettbewerber aus dem Markt zu drängen. Weltweit agierende Konzerne können so mit hochkomplexen aber legalen Strukturen ihre Steuerlast auf ein Minimum reduzieren, obwohl sie gleichermaßen Infrastruktur, Sicherheit und sonstige Ressourcen eines Staates in Anspruch nehmen.

Um auf solche Steuergestaltungen schneller reagieren zu können, hat man sich in den Finanzministerien der Länder am 21.06.2018 auf einen Gesetzesentwurf verständigt, der eine Anzeigepflicht von Steuergestaltungen vorsieht. Dabei sollen sowohl Steuerpflichtige mit Einkünften von über 500.000 € als auch Personen, die Steuergestaltungskonzepte entwickeln und in den Verkehr bringen (z.B. Steuerberater), zur Anzeige verpflichtet werden.

Die Anzeige hat für das konkrete Besteuerungsverfahren keine Auswirkungen. Es sollen aber zukünftig Gestaltungen dieser Art vermieden und Gesetzeslücken schneller geschlossen werden, wenn sie dem ursprünglichen Rechtsgedanken der jeweiligen Norm widersprechen. Wird die Anzeigepflicht verletzt, soll das zu einer Ordnungswidrigkeit führen, die mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden kann.

Marco Buchs,  
*Steuerberater*

## JETZT: Baukindergeld beantragen!

Seit dem 18.09.2018 können Familien mit Kindern einen Antrag für einen Zuschuss auf das sog. Baukindergeld bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für den Ersterwerb von selbst genutzten Wohnimmobilien stellen.

Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland für Familien und Alleinerziehende. Im Haushalt muss mindestens ein Kind unter 18 Jahren leben. Ist bereits selbstgenutztes oder vermietetes Wohneigentum in Deutschland vorhanden, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Der Zuschuss beträgt 1.200,00 € pro Kind und Jahr. Es wird über 10 Jahre ausgezahlt, wenn die Einkommensgrenze von 75.000 € zzgl. 15.000 € pro Kind nicht überschritten ist. Eine Familie mit einem Kind erhält also einen Zuschuss über 10 Jahre von insgesamt 12.000 €, bei zwei Kindern sind es 24.000 €, usw. Das Baukindergeld wird rückwirkend ab dem 01. Januar 2018 gewährt.

Weitere Informationen erteilt die KfW (Förderprogramm 424).

Carmen Rupprecht,  
*Steuerberaterin*

## Sind EC-Karten-Umsätze im Kassenbuch ein Mangel?

Stellt die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch einen formellen Mangel dar und widerspricht dies dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung?

Insbesondere im Einzelhandel kommt der Kunde mit der ausgesuchten Ware an die Kasse. Diese wird eingescannt und erst dann erfährt der Mitarbeiter

an der Kasse, ob der Kunde in bar oder mit EC-Karte bezahlt. Regelmäßig werden damit alle täglichen – auch die unbaren Umsätze – in der Kasse erfasst. Die EC-Zahlungen werden anschließend wieder als „Ausgabe“ ausgetragen.

Im Jahr 2017 nahm das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Schreiben vom 16.08.2017 dazu Stellung und wandte sich gegen diese Praxis. Im Kassenbuch seien nur Bareinnahmen und Barausgaben zu erfassen. Die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle stelle einen formellen Mangel dar und widerspreche dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit.

Daraufhin führte der Deutsche Steuerberaterverband in den vergangenen Monaten viele Gespräche mit dem BMF zur Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung und übte nachdrücklich Kritik an der praxisfernen Rechtsauffassung des BMF.

In einem erneuten Schreiben vom 29.06.2018 reagierte das BMF und konkretisierte die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung. Danach gilt nun Folgendes:

Die steuerliche Würdigung ist einzelfallabhängig. Werden die ursprünglich im Kassenbuch erfassten EC-Karten-Umsätze in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht – und wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto ausgetragen – ist die Kassensturzfähigkeit der Kasse weiterhin gegeben. Dies bedeutet: Wenn der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert und der Kassenbestand jederzeit geprüft werden kann, wird die Buchführung nicht verworfen.

Antje Schramm,  
*Buchhaltungsfachkraft*

## Warum Online-Marktplatz-Betreiber für Steuerausfälle durch Händler im Ausland haften

Der Handel über Online-Marktplätze (z.B. eBay) nimmt für viele einen großen Stellenwert ein. Der größte Vorteil – dass Händler und Kunde bei Bedarf auch tausende Kilometer voneinander entfernt sein können – führt seitens der Finanzverwaltungen zu erheblichen Problemen. So ist es oft unmöglich, gegen ausländische Händler (z.B. aus China) vorzugehen, die zwar Umsätze in Deutschland generieren aber keine deutsche Umsatzsteuer abführen. Der jährliche Schaden für den deutschen Fiskus liegt dabei im dreistelligen Millionenbereich. Zudem werden Händler, die ihre Umsatzsteuer ordnungsgemäß abführen, wirtschaftlich benachteiligt, weil ihre steuervermeidenden Konkurrenten niedrigere Preise anbieten können.

Ab 2021 wird daher das Umsatzsteuerrecht europaweit so angepasst, dass in solchen Fällen der Betreiber des Online-Marktplatzes zum Steuerschuldner der deutschen Umsatzsteuer wird. Erreicht wird das, indem eine Lieferkette zwischen Händler, Marktplatzbetreiber und Kunde fingiert wird. Fiktiv wird also dann der Händler an den Marktplatzbetreiber und dieser an den Kunden liefern. Das verpflichtet den Marktplatzbetreiber zur Zahlung der deutschen Umsatzsteuer. Die Folge: Seltener Steuerausfälle und eine leichtere Verfolgbarkeit durch die Finanzverwaltung.

Um nicht bis zum Jahr 2021 warten zu müssen, hat die Bundesregierung im August 2018 einen Regierungsentwurf veröffentlicht, der einen nationalen Alleingang vorsieht. Danach soll der Marktplatzbetreiber grundsätzlich für die Steuerschulden des Händlers haften, es sei denn, der Händler legt ihm eine Bescheinigung seines Finanzamts vor, dass er steuerlich erfasst ist

(Erfassungsbescheinigung). Darüber hinaus kann sich der Marktplatzbetreiber der Haftung auch durch den Nachweis entziehen, dass der Händler keine Ware mehr über den Online-Marktplatz anbieten kann.

Insgesamt soll dies dazu führen, dass der Händler entweder seinen steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt oder den Zugang zum Online-Marktplatz verliert. Die Änderungen treten in Deutschland zum 01.01.2019 in Kraft. Alle Händler sollten bis dahin Ihre Erfassungsbescheinigung beim zuständigen Finanzamt beantragt haben und dem Marktplatzbetreiber vorlegen, um keinen Ausschluss aus dem Online-Marktplatz zu riskieren.

Marco Buchs,  
Steuerberater

## Der BFH entscheidet zugunsten der Steuerpflichtigen

Jahrelang ergingen die Steuerbescheide hinsichtlich des Abzugs von Krankheitskosten aufgrund eines anhängigen Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof nur vorläufig. Im Januar 2017 hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun entschieden, dass die zumutbare Belastung nicht mehr starr, sondern stufenweise zu ermitteln ist (wir berichteten in der Mandanteninformation Jahresende 2017.) Dieses Urteil kommt nun vielen Steuerpflichtigen zu Gute. Alle noch offenen Steuerbescheide werden rückwirkend zugunsten der Steuerzahler geändert, ohne dass ein Antrag gestellt werden muss.

Kristin Schwarzer,  
Dipl.-Betriebswirtin und  
Dipl.-Verwaltungswirtin

## Vorsteuerabzug bei geleisteten Anzahlungen und dann ausbleibender Leistung

Leistet ein Unternehmer eine Anzahlung für einen Gegenstand, kann er sich die darin enthaltene Vorsteuer unter bestimmten Voraussetzungen vom Finanzamt erstatten lassen. Wenn die Lieferung aber anschließend ausbleibt – z.B., weil der Produzent insolvent ist und nicht mehr liefern kann – muss die angemeldete Vorsteuer berichtigt und dem Finanzamt wieder zurückgezahlt werden. Das galt aufgrund früherer Rechtsprechungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auch dann, wenn der Unternehmer die Anzahlung vom Produzenten nicht zurückerhält. Damit hatte der anzahlende Unternehmer also das Risiko zu tragen, dass er nicht nur die Anzahlung (netto) verliert, sondern auch den zugehörigen Umsatzsteuerbetrag.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 31.05.2018 nun herausgearbeitet, wann eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs und eine Rückzahlung an das Finanzamt ausbleiben darf:

1. die Umsatzsteuer des Zahlungsempfängers (Produzent) muss an das Finanzamt abgeführt worden sein (kein Steuerausfallrisiko) und
2. die Rückforderung der Anzahlung muss für den anzahlenden Unternehmer unverhältnismäßig schwierig oder sogar unmöglich sein (z.B. wegen Insolvenz).

Damit trägt der anzahlende Unternehmer nun im Wesentlichen nicht mehr das Risiko bei ausbleibender Lieferung auch noch die angezahlte Vorsteuer zu verlieren.

Marco Buchs,  
Steuerberater

## Nachträgliche Zusammenveranlagung für gleichgeschlechtliche Ehegatten

Im Jahr 2001 wurde die Lebenspartnerschaft eingeführt. Die steuerliche Gleichstellung erfolgte jedoch erst im Jahr 2013. Seitdem dürfen eingetragene Lebenspartner die Zusammenveranlagung und damit den Splittingtarif beantragen.

Aufgrund des Eheöffnungsgesetzes im November 2017 darf eine eingetragene Lebenspartnerschaft nun endlich auch in eine Ehe umgewandelt werden. Die Umwandlung löst nach Auffassung des Finanzgerichts Hamburg (Urteil vom 31.07.2018) ein rückwirkendes Ereignis aus, wonach das Ehepaar für die Jahre 2001 bis 2012 noch die Zusammenveranlagung beantragen kann.

Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts hat die Finanzverwaltung Revision beim BFH eingelegt. Nach Schätzungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) würden die Steuermindereinnahmen im Millionenbereich liegen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Finanzamt entsprechende Änderungsanträge ablehnen wird. Dagegen sollte Einspruch eingelegt und ein Ruhen des Verfahrens bis zur endgültigen Klärung beantragt werden.

Kristin Schwarzer,  
Dipl.-Betriebswirtin und  
Dipl.-Verwaltungswirtin

## Wer gehört zu welcher Größenklasse im Fall einer Betriebsprüfung?

Für Zwecke der Außenprüfung werden die Steuerpflichtigen in die Größenklassen „Großbetriebe, Mittelbetriebe, Kleinbetriebe und Kleinstbetriebe“ eingeteilt. Großbetriebe werden grundsätzlich lückenlos, d. h. alle drei Jahre, geprüft. Andere Betriebe werden unter Risikogesichtspunkten gezielt sowie

stichprobenweise geprüft. In der Regel umfasst ein Prüfungszeitraum drei Jahre.

Die Zuordnung zu den Größenklassen hängt vom Umsatz und Gewinn der Steuerpflichtigen ab. Die ab dem Jahr 2019 geltenden Abgrenzungsmerkmale sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich und wurden vom Bundesfinanzministerium am 13. April 2018 veröffentlicht.

Betriebsart	Handelsbetrieb	Fertigungsbetrieb	Freie Berufe
Groß, über Gewinn	8.600.000 € 335.000 €	5.200.000 € 300.000 €	5.600.000 € 700.000 €
Mittel, über Gewinn	1.100.000 € 68.000 €	610.000 € 68.000 €	990.000 € 165.000 €
Klein, über Gewinn	210.000 € 44.000 €	210.000 € 44.000 €	210.000 € 44.000 €

Carmen Rupprecht,  
Steuerberaterin

## Alkoholhaltige Getränke servieren – Aufmerksamkeit oder Bewirtung?

Wer seine Geschäftspartner nicht nur mit Kaffee, Tee und Gebäck bewirten möchte, sondern ihnen auch ein Glas Wein oder Prosecco anbietet, überschreitet den Rahmen der Üblichkeit und damit die Grenze der Aufmerksamkeit, so das Finanzamt.

Als Konsequenz gehen die Ausgaben für diese Getränke nicht mehr vollumfänglich als bloße Aufmerksamkeit steuermindernd durch, denn nach Ansicht des Finanzamts liegt nun – unabhängig vom Wert des konsumierten alkoholhaltigen Getränkes – eine Bewirtung vor.

Eine Bewirtung ist allerdings nur zu 70 % abzugsfähig, und das auch nur, wenn die formellen

Voraussetzungen erfüllt sind. Entsprechend der Bewirtung in einer Gaststätte sind bei einer Bewirtung im eigenen Hause die Angaben über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen zu dokumentieren. Dies erfolgt bei einer internen Bewirtung über die zeitnahe Erstellung eines Eigenbeleges, ohne den die Kosten nicht mehr abzugsfähig sind. Das Finanzamt beruft sich auf ein Urteil des Finanzgerichts Münster vom 28. November 2014.

Carmen Rupprecht,  
*Steuerberaterin*

## Steuerliche Begünstigung von Sanierungsfällen ist nicht rechtswidrig

### a. Verlustvorträge in Sanierungsfällen

Werden Anteile an einer Körperschaft (z.B. GmbH) innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar an einen Erwerber übertragen, können Verlustvorträge entweder anteilig oder vollständig nicht mehr genutzt werden. Eine Ausnahme davon bildeten die Fälle, in denen der Anteilserwerb zum Zweck der Sanierung des Unternehmens erfolgte. Dadurch war es steuerlich begünstigt, eine GmbH, die sich am Rand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung befand, zu erwerben und zu sanieren. Die Verlustvorträge konnten dafür genutzt werden.

Zwischenzeitlich gab es jedoch vor allem auf europäischer Seite Bedenken, dass diese Begünstigung eine staatliche Beihilfe darstellt, die nicht mit den Grundgedanken des europäischen Binnenmarkts vereinbar ist. Als Ergebnis davon hatte die EU-Kommission am 26.01.2011 diese sog. „Sanierungsklausel“ als rechtswidrige Beihilfe klassifiziert. Die Verlustvorträge gingen also auch in Sanierungsfällen unter und konnten nicht mehr genutzt werden.

Der EuGH hob nun in seinem Urteil vom 28.06.2018 die Entscheidung der EU-Kommission auf und arbeitete heraus, dass das Nutzen von Verlustvorträgen eine allgemeine Regel sei und deswegen nicht beihilferechtswidrig sein kann. Hat eine Gesellschaft Verluste erwirtschaftet, kann sie diese in den Folgejahren mit anfallenden Gewinnen verrechnen. Nichts anderes gilt für die Sanierungsfälle. Hier werden also nicht Sanierungsfälle besonders begünstigt, sondern Anteilserwerbe bei Nicht-Sanierungsfällen besonders benachteiligt, indem deren Verlustvorträge untergehen. Das Nutzen von Verlustvorträgen in Sanierungsfällen ist also unter bestimmten Voraussetzungen wieder möglich.

### b. Buchgewinne in Sanierungsfällen

Werden Unternehmen saniert, kommt es häufig auch zu Vereinbarungen mit Gläubigern, auf Teile ihrer Forderungen zu verzichten. Dieser Forderungsverzicht führt bei der Gesellschaft zu Buchgewinnen, die nicht liquiditätswirksam sind. Es fließt also trotz besserer wirtschaftlicher Lage kein Geld. Ohne besondere Ausnahmeregelung müssten diese Unternehmen damit Steuern zahlen, obwohl sie gerade im Sanierungsfall keine liquiden Mittel zur Verfügung haben und solche oft auch nicht beschaffen können. Das Ergebnis wäre eine durch die Sanierung ausgelöste erneute Sanierungsbedürftigkeit.

Um einen derartigen Kreislauf zu vermeiden, wurde eine Regelung ins Gesetz aufgenommen, die Sanierungserträge steuerfrei stellt. Bei dieser Regelung war es ebenfalls unklar, ob sie europarechtlichen Vorgaben standhält. Die EU-Kommission hat in einem Schreiben vom 20.07.2018 aber ihre Einschätzung mitgeteilt, dass diese Regelung so lange als rechtmäßig anzusehen ist, bis ihre Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt festgestellt wird. Damit kann der deutsche Gesetzgeber die Steuerbefreiung von Sanierungserträgen in Kraft treten lassen.

Marco Buchs,  
*Steuerberater*

## Neue Regeln für Wohnimmobilienverwalter und Immobilienmakler

Für Immobilienmakler sowie Wohnungseigentumsverwalter (WEG-Verwalter) und Mietverwalter (für Dritte) wurde zum 1. August 2018 die Berufszulassung neu geregelt. Erstmals wurde eine Erlaubnispflicht nach § 34c in der Gewerbeordnung eingeführt. Mit einer Übergangsfrist bis zum 01. März 2019 müssen die Berufstätigen künftig ihre persönliche Zuverlässigkeit und geordnete

Vermögensverhältnisse sowie den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Ferner gibt es eine Weiterbildungspflicht von 20 Zeitstunden innerhalb von drei Jahren. Weitere Details sind in der überarbeiteten Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) geregelt.

Carmen Rupprecht,  
*Steuerberaterin*



### Sie haben Fragen zu unseren Mandanten - Informationen?

Wir freuen uns über Ihren Anruf.  
03 43 45 / 500 - 0

BEI UNS SIND SIE IN GUTEN HÄNDEN.

---

**Beratungsstelle  
Bad Lausick**

Rupprecht & Partner mbB  
Am Riff 1  
04651 Bad Lausick

Telefon: 03 43 45 / 500 - 0  
Telefax: 03 43 45 / 500 - 55  
info@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:  
Mo. bis Do. 7:00 - 17:00 Uhr  
Fr. 7:00 - 16:00 Uhr

**Beratungsstelle  
Leipzig**

Rupprecht & Partner mbB  
Wurzner Straße 151  
04318 Leipzig

Telefon: 0341 / 912 99 55  
Telefax: 0341 / 912 99 57  
leipzig@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:  
Mo. bis Fr. 7:30 - 16:00 Uhr

**Beratungsstelle  
Leipzig**

Rupprecht & Partner mbB  
Sebastian-Bach-Straße 4  
04109 Leipzig

Telefon: 0341 / 253 59 05 - 0  
Telefax: 0341 / 253 59 05 - 9  
bachstrasse@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:  
Mo. bis Do. 8:00 - 16:00 Uhr

[rupprecht-partner.de](http://rupprecht-partner.de)

